



Neukirchen/Vöckla, 12.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 12. Dezember 2023, mit der die **Kanalgebührenordnung der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla** erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF. und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016 idgF., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei **je Bewertungspunkt (BP) 22,00 Euro** verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch **Grundgebühr** genannt - mit 40 BP und in der Höhe von **880 Euro** für jedes Grundstück,
- b) eine **variable Gebühr**, die auf Grund des Bewertungspunktesystems nach § 3 berechnet wird, jedoch **mindestens je Objekt 3.300-Euro** dies entspricht 150 BP, zu betragen hat.

§ 3

Bewertungspunktesystem

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander - anzuwenden sind:

1) Bei häuslichen Abwässern:

a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, wobei bei allen Außenwänden über 38 cm die größere Wandstärke nicht berücksichtigt wird. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen wobei bei allen Außenwänden über 38 cm die größere Wandstärke nicht berücksichtigt wird. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden.

Dachgeschosse und Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke und Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind.

Balkone, Loggia's und Terrassen werden zur Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.

Garagen und Einstellräume in einem ein- oder mehrgeschossigen Objekt und auch jene, die mit einem solchen Objekt massiv verbunden sind, werden voll der Bemessungsgrundlage zugeschlagen.

Freistehende Garagengebäude werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn Abwässer bzw. Dachabwässer mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Wintergärten, Saunas, Hallen- und Freibäder werden ebenfalls der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweist, zu entrichten.

Ist es im Zuge des wasserrechtlich bewilligten Kanalprojektes notwendig, eine bestehende Liegenschaft, ausgenommen Kellergeschosse, die im 50 m Anschlussbereich liegt, mittels Hauspumpwerk oder Hebeanlage anzuschließen, so wird dieses Hauspumpwerk bzw. die Hebeanlage samt Steuer- und Schalteinrichtung von der Gemeinde kostenlos anschlussfertig errichtet.

Die Kosten für die Hausanschlussleitung (Material, Grabarbeiten ab der Grundgrenze, usw.) sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Mit der Inbetriebnahme des Hauspumpwerkes bzw. der Hebeanlage geht das Hauspumpwerk bzw. die Hebeanlage samt allen dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Hausanschlussdruckleitung in das Eigentum und die Verantwortlichkeit des jeweiligen Anschlusswerbers bzw. Grundstückseigentümers über. Betriebs- und Reparaturkosten für die gesamte Anlage sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Für die Mehrbelastung wird ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe der feststehenden Gebühr gem. § 2 lit. a angerechnet.

Bei einem freiwilligen Anschluss einer Liegenschaft außerhalb des 50 m Anschlussbereiches wird bei Notwendigkeit eines Hauspumpwerkes bzw. einer Hebeanlage, ausgenommen für Kellergeschoss, ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe der feststehenden Gebühr gem. § 2 lit. a, angerechnet. Die Kosten für das Hauspumpwerk bzw. die Hebeanlage samt allen Einrichtungen (Hausanschlussdruckleitung, Steuereinrichtung, usw.) sind vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Wird in späterer Folge für den Neubau einer Liegenschaft ein Hauspumpwerk oder eine Hebeanlage erforderlich, sind sämtliche Kosten vom Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. bzw. wird kein Nachlass von der Kanalanschlussgebühr gewährt.

Bei **landwirtschaftlichen Objekten** wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m² Zahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird.

Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.

Bei Großgaragen im landwirtschaftlichen Bereich, die größer als 50 m² sind, werden pro nicht landwirtschaftlichen (4-spurigen) Fahrzeug 20 m² (BP) zur Berechnungsfläche hinzugerechnet. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

- | | |
|--|-------|
| b) Für jedes Fremdenbett in gewerblichen Betrieben, welches ganzjährig besetzt bzw. vermietet ist | 33 BP |
| halbjährig besetzt bzw. vermietet ist
(Sommer- oder Wintersaison) | 16 BP |
| vierteljährig und weniger als 3 Monate pro Kalenderjahr besetzt
bzw. vermietet (1 Saison etc.) | 8 BP |
| c) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind | 7 BP |
| Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen. | |

Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle, Hochzeiten, etc.) benützten Saal bzw. Raum.	0,7 BP
--	--------

Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. Sitzplätze in Gastgärten und auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.

- | | |
|---|-------|
| d) Je angefangene 3 Beschäftigte (auch Teilbeschäftigte) in einem Betrieb (hiezuh gehören auch Ämter und Behörden) | 33 BP |
| Bei Ordinationen von Ärzten, Dentisten und Zahnärzten, bei Kleingewerbe, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden, Tankstellen, Friseur | 33 BP |
| Je angefangene 10 Kinder in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichts Anstalten | 33 BP |
| Je Bett in einem Alters- oder Pflegeheim (inkl. Personal) | 66 BP |

2. Bei betrieblichen Abwässern entsprechend der Betriebsausstattung, sofern keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

- | | |
|--|--------|
| a) Friseure je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl | 10 BP |
| b) Öffentlich zugängliche Schwimmbäder, die über sanitäre Anlagen verfügen | 240 BP |
| c) Campingplätze im Sinne des Oö. Campingplatzgesetzes pro zugelassener Person | 8 BP |
| d) Wäschereien und Kleiderreinigungsbetriebe | 160 BP |

3. Bei betrieblichen Abwässern, für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Bewilligung des Kläranlagenbetreibers (Reinhalteverband Vöckla-Redl) erforderlich ist:

Je Einwohnergleichwert, gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erteilten Konsens
1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/D bzw. 100 g CSB/D bzw. 200 l/d.

25 BP

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere, sich aus vorstehender Einwohnergleichwertedefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

4. Bei Betriebsobjekten, in denen kein Abwasser produziert wird und sonstige befestigte Flächen, von denen ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet werden, wird in Abhängigkeit der m² Zahl der zu entwässernden Fläche die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

für die ersten 5.000 m ² je	6 angef. m ²	1,0 BP
für die weiteren 5.000 m ² je	8 angef. m ²	1,0 BP
und für weitere m ² je.	10 angef. m ²	1,0 BP
und für darüberhinausgehende m ² je	12 angef. m ²	1,0 BP

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.
6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung der angeschlossenen Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau sowie Neubau nach Abbruch oder Veränderung der Betriebsausstattung um mehr als 10 v. H. gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.
 - e) Jeder Anschlusswerber hat sich gegen allfälligen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst zu schützen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist ein Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde die die Kanalanschlussgebühr übersteigende Vorauszahlung innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr nach Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
 - a) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m³ des bezogenen Wassers ab
01.01.2024 **€ 4,32** (exkl. MWSt.)
 - b) Für die Beistellung eines gemeindeeigenen Wasserzählers sowie für die Kosten der notwendigen Auswechslung, Instandhaltung und Eichung ist eine Wasserzählergebühr für Wasserzähler bis 10 m³ Nenngröße in der Höhe von **€ 1 00** pro Jahr zu entrichten.
Für Wasserzähler ab 11 m³ Nenngröße ist eine Wasserzählergebühr in Höhe von **€ 2 4 , 0 0** pro Jahr zu entrichten.
Für den Einbau eines Warmwasserzählers beträgt die Wasserzählergebühr **€ 3 0** pro Jahr.
2. Sofern bei Wohngebäuden für die Messung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen oder von einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers keine geeignete Messvorrichtung vorhanden ist, wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr pro Einwohner und Jahr (Stichtag 15.09. eines jeden Jahres) ein Wasserverbrauch von 50 m³ angenommen. Bei Bauwerken, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, hat die Mengenfeststellung jedenfalls mittels Wasserzähler zu erfolgen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, Betriebsobjekte und befestigte Flächen, von denen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, beträgt für je angefangene 100 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene Kanalnetz **14,54 Euro** jährlich.

4. Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage hat die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen. In diesem Falle gilt der gleiche Gebührensatz für die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie im § 5 Abs. 1(a) sowie für die Wasserzählergebühr wie im § 5 Abs. 1(b).

Es besteht die Möglichkeit, wenn Wasser für den Garten verwendet wird (z.B. Spritzen des Gemüsegartens, Blumenspritzen), dass hierfür ein von der Gemeinde beigestellter Subzähler eingebaut wird. Jedoch muss vorher von der Gemeinde Neukirchen a.d.V. überprüft werden, ob die Voraussetzungen (eigene Leitung zu einer Entnahmestelle im Freien) für den Einbau eines Subzählers gegeben sind. Die Kosten für den Subzähler werden gem. § 5 Abs. 1(b) in Rechnung gestellt.

Vor Einbau eines gemeindeeigenen Wasserzählers ist eine geeignete Vorrichtung (Einbaubügel) vom Hausbesitzer herzustellen.

5. Für nach § 3 Abs. 1 (a) angeschlossene landwirtschaftliche Betriebe erfolgt ein Abschlag von 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene bzw. aus einer privaten Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird und der gesamte Wasserverbrauch mittels Wasserzähler gemessen wird. Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheiten wird der Viehbestand mit Stichtag 31.08. herangezogen.

Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch einen gemeindeeigenen Wasserzähler erfolgen, wobei dieser gegen Vorschreibung gem. § 5 Abs. 1(b) von der Gemeinde beigestellt wird.

6. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist und /oder eine Mitteilungs- und Bewilligungspflicht gemäß § 2 der Indirekteinleiterverordnung (IEV) besteht ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw. laut Indirekteinleitervertrag zu ermitteln.

Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw. dem Indirekteinleitervertrag), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 anzuwenden.

Liegt diese Konzentration über 300mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB 5:

BSB₅-Konz. lt. Bescheid – 300 mg/l x m³ Betrag lt. § 5 Abs. 1 x 0,1 + m³ Betrag lt. § 5, Abs. 1, 300 mg/l

Ermittlung für CSB:

CSB-Konz. lt. Bescheid – 500 mg/l x m³ Betrag lt. § 5, Abs. 1 x 0,1 + m³ Betrag lt. § 5, Abs. 1, 500 mg/l

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind – wie im § 5 Abs. 4 näher beschriebenen und geregelt – geeichte Wasserzähler einzubauen.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorausschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde, spätestens aber mit Beginn der Benützung des Baues. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten bzw. nach Benützungsbeginn zu erstatten. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

Weiters ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Betriebsausstattungsänderung um mehr als 10 v.H. gegenüber dem Jahr gestiegen ist, in dem die Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang der Betriebsausstattungsänderung beim Gemeindeamt zu erstatten.

3. Die Einhebung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschrift festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde Neukirchen kann die Kanalbenützungsg Gebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraum ermittelt werden, am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenützungsg Gebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während des laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die Aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer, die derzeit 10 % beträgt, hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 09.12.2014 idgF außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: